



## Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg

Außenstelle Tett nang  
Weinstraße 9  
88069 Tett nang

Mail: Manuel.Geiser@bodenseekreis.de  
Fon: 07542 / 52184  
Fax: 07542 / 93 90 97



**HopfenFax** Tett nang

**Nr. 1**

17.04.2020

### 1. *Behandlung zur Bekämpfung von Peronospora-Primärinfektionen*

Auch für diese Saison stehen wieder **Profler** und **Aliette WG** zu Verfügung. Beide Mittel wirken systemisch und somit muss ausreichend Blattmasse bei der Applikation vorhanden sein.

Deshalb sollte nach dem Austrieb die Entfaltung des 3.-5. Laubblattpaares abgewartet werden. Eine zu geringe Blattfläche macht eine frühe Anwendung nutzlos. Die Schadschwelle gilt als überschritten, wenn 1% der Stöcke Triebe mit Bubiköpfen (Triebe mit gestauchtem Wuchs, hellerer Farbe und später dunklem Pilzrasen auf der Blattunterseite) aufweisen. Im Sinne der Mittelreduzierung sollten Gärten, die nicht flächendeckend Symptome aufweisen auch nicht flächendeckend behandelt werden. Besonders Gärten die in den letzten Jahren einen mehr oder weniger starken Peronosporabefall aufwiesen und Junganlagen sollten beobachtet und ggf. behandelt werden. Auf Grund der Depotwirkung von **Aliette** sollte nach min. 14 Tagen, ggf. nach dem Anleiten die Behandlung wiederholt werden. Maximaler Mittelaufwand zur Bekämpfung der Primärinfektion bei **Aliette** sind 2,5kg/ha auf maximal 2 Anwendungen verteilt. Bei Anwendung von **Profler**, sind 1,125g/Stock in 0,2-0,5l Wasser zu lösen. Anwendungsbestimmungen und Gewässerabstände sind einzuhalten. Bei beiden Mitteln dürfen die Bestände erst nach dem Antrocknen des Spritzbelages wieder betreten werden (SF245-01).

**Eine rechtzeitige, nachhaltige und ordnungsgemäße Bekämpfung der Primärinfektionen verringert den Infektionsdruck während der weiteren Vegetationsperiode und ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Anwendung des Peronospora-Warndienstes! Darüber hinaus sollten umliegende Flächen und Strukturen auf Wildhopfen kontrolliert werden.**

### 2. *Bodenschädlinge*

Seitdem die Bodentemperaturen hoch gingen, sind Erdflöhe zu finden. Wenn Niederschläge kämen, würde der Hopfen den Käfern davonwachsen. Bis dahin muss vor Allem in Junganlagen der Bedarf einer Behandlung abgeschätzt werden. Vorsicht ist allerdings in Lagen geboten, wo Kreuzblütler (Raps, Rübse, Senf...) ausgesät wurden. Diese sind derzeit häufig mit Rapsglanzkäfern besiedelt. Unterscheiden kann man Erdflöhe und Rapsglanzkäfer z.B. daran, dass Erdflöhe verdickte Hinterschenkel haben. Rapsglanzkäfer haben ein glattes, einheitlich schwarzes Rückenschild. Aber generell ist es so, dass Erdflöhe äußerst scheu sind und sofort weckspringen, sobald man sich ihnen nähert. Rapsglanzkäfer sind weniger schreckhaft.

Bei starkem Auftreten von Erdfloh, Schattenwickler und Markeulen kann bis zu einer Pflanzhöhe von 50cm **Karate Zeon** mit einem maximalen Aufwand von 0,075l/ha angewendet werden. Die Anwendung erfolgt in 300-500l Wasser in Reihen- bzw. Einzelpflanzenbehandlung. Nachfolgearbeiten im Bestand dürfen innerhalb von 48 Stunden nur mit Schutzanzug und Handschuhen durchgeführt werden (SF1891).

### 3. *Mittelzulassungen*

Die folgenden Mittel haben für diese Saison eine Zulassung erhalten:

1. **Movento SC 100**: Zulassung nach Art.53 (01.05-28.08.2020), BBCH 31-39, 1l/ha, Wirkung zeigt sich erst nach mehreren Tagen. Das Produkt wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Bestände erst nach Antrocknen des Spritzbelages wiederbetreten (SF245-02).

**Weitere Infos unter:** <https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/baden-wuerttemberg/pflanzenschutzrecht/notfallsituationen/pflanzenschutzmittel---notfallzulassung-zur-bekaempfung-der-hopfenblattlaus-in-hopfen-310100>

2. **Exirel:** Zulassung nach Art. 53 gegen Liebstöckelrüssler, max. 0,75l/ha, 0,375ml in 0,25 ml Wasser / Stock. Der Wirkstoff Cyantraniliprole hat keinen Höchstwert in US - und keinen ausreichend hohen für Japan Hopfen. Bei Bedarf Rücksprache mit dem Handelshaus halten. Das Produkt wird ebenfalls als bienengefährlich eingestuft (B1) und das Wiederbegehen ist ebenfalls erst nach dem Antrocknen des Belages gestattet (SF245-02). Schadschwelle liegt bei einem Käfer, oder dessen Fraßspuren, pro drei Stöcke.

**Weitere Infos unter:** <https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/baden-wuerttemberg/pflanzenschutzrecht/notfallsituationen/pflanzenschutzmittel---exirel-notfallzulassung-fuer-hopfen-310102>

#### 4. Anwenderschutz

Die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Auflagen gehört zur guten Fachlichen Praxis und ist somit Grundvoraussetzung für sachgerechten und umweltverträglichen Pflanzenschutz. Vor kurzen wurden nun die Kennzeichnungsaufgaben der Pflanzenschutzmittel ebenfalls zu Anwendungsbestimmungen (AWB). Diese zielen hauptsächlich darauf ab, Anwender und Personen bei Applikation und Nachfolgearbeiten zu schützen. Hierbei gibt es allerdings einiges zu beachten und die AWB sind für jedes Mittel unterschiedlich.

Das BVL stellt dazu reichlich Informationen zur Verfügung ([https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04\\_Pflanzenschutzmittel/04\\_Anwender/03\\_Schutztausruestung/psm\\_Schutztausruestung\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/04_Anwender/03_Schutztausruestung/psm_Schutztausruestung_node.html)).

Ebenso ist aktuell eine Broschüre des Industrieverband Agrar erschienen ([https://www.iva.de/sites/default/files/benutzer/%25uid/publikationen/2020\\_03\\_19\\_handbuch\\_anwendungssicherheit\\_final.pdf](https://www.iva.de/sites/default/files/benutzer/%25uid/publikationen/2020_03_19_handbuch_anwendungssicherheit_final.pdf)).

Darüber hinaus ist die bald erscheinende Aktualisierung des „Grünen Heftes 2020“ um dieses Thema ergänzt und natürlich enthält jedes Etikett sämtliche Informationen für das jeweilige Mittel.

#### 5. Quassia amara darf nicht mehr eingesetzt werden

Da der Antrag auf Genehmigung eines Grundstoffes für Quassia amara zurückgezogen wurde, kann §74 Abs. 11 Pflanzenschutzgesetz nicht länger angewendet werden. Somit darf Quassia amara ab sofort nicht mehr im Pflanzenschutz eingesetzt werden.

Mit speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an das Landwirtschaftsamt in Friedrichshafen

Telefon: 07541 / 204-5800

Infoservice Hopfen: 01805 / 197 197 25 \*

\* 0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)  
Neßlerstr. 25 76227 Karlsruhe  
Tel.: 0721 / 9468-0 E-Mail: Poststelle@ltz.bwl.de  
Fax: 0721 / 9468-209 Internet: www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

LTZ Augustenberg  
Manuel Geiser  
Ref. 31: Pflanzenschutz – Obstbau, Hopfen, Technik